Gold- und Trat- Arbeithern aber kein Jung weder aufgedingt, noch frey gesagt, auch zu keiner Zusambenkunfft angesagt werden, uill weniger wenn dieselbe wider ihre gesöllen oder Lehr Jungen eine Beschwärnuss oder Klag haben, die aussrichtung bestehen wird, biss iene bey der Ehrsamben Bruderschafft alle Vergnügenheit praestiert haben werden.

Und Leztlichen, Thue ich Franz Joseph Mittermayr von Waffenberg, der Röm: kays: Mays: Münzmaister, vorangereckhte Bruderschaffts-ordnung in allen puncten und clausuln für genemb halten, confirmiren, Ratificieren, und Bestättigen, dass Niemand darauss schreitten, sondern darnach sich also gewiss richten, und derselben nachleben solle, als widrigen fahls die zu Behaltung gutter Manns-Zucht, Ehrbarkeit, und rechtschaffenen Professions-Arbeith vorgesehene Straff Unuermeydentlich Vorgekheret werden würde, und damit vorstehende puncta, Articul, und clausul durchauss genau gehalten, und observirt werden, hab ich diese Ordnung nicht allein aigenhändig unterschrieben und gefertiget, sondern es hat auch ieder Von der Bürgerlichen Goldschmids Bruderschafft sich annebens zugleich unterschrieben und gefertiget, mit dem Weitheren Beding, dass wann auch ins Könfftige ein Neuer Goldschmid in diese Bruderschafft einverleibt zu werden Verlangete, sich aber dieser ordnung mit unterschreibung nicht unterwerfen wolte, er nicht aufgenohmen und in solang dazue nicht gelassen werden solle, biss er sich nicht unter dennen übrigen Bürgerlichen Goldschmiden unterschreibe, und dieses obige alles ebenfahls, mittelss seiner fertigung bekräfftige.

So beschehen Wienn den Sechsten Monathstag July Anno Siebenzehen hundert, zwey und zwainzig.

F. J. Mittermayr Waffenberg
kays: Müntzmaister.

II. NEUE BRUDERSCHAFTS-ORDNUNG FÜR DIE BÜRGERLICHE GOLD- SILBER- UND GALLANTERIE-ARBEITER.

Wir Joseph Georg Hörl, Bürgermeister und der Rath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, urkunden hiemit: Nachdem die, den bürgerlichen Gold- Silber- und Gallanterie-Arbeitern in Wien, unterm 6ten July 1722 vorgeschriebene Bruderschafts- oder Professions-Ordnung, in mehrerley Rücksicht den heutigen Umständen, und mittlerweil in Handwerkssachen emanirten allerhöchsten Generalien, und andern Verfügungen nicht mehr angemessen war, so ist dieselbe von denen hohen Behörden in unterschiedliche Artikel abgeändert, dahero die gegenwärtige neue Ordnung zu derselben künftigen genauen Richtschnur, mit allerhöchster Beangnehmung vom 18ten October dieses Jahres verfasst, und zu Vermeidung der in Hinkunft etwa entstehen mögenden Irrungen, in zwey Theile abgetheilet werden, wovon der erste jene Punkten betrift, vermög welchen dieses Mittel unter dem Gehorsam der k. k. N. Oe. Regierung zu stehen, und dieselbe